

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Satzung des Vereins zur Gründung und Erhaltung einer Akademie für die Wissenschaft des Judentums

**Verein zur Gründung und Erhaltung einer Akademie für die
Wissenschaft des Judentums**

Kirchhain, Bz. Cassel, 1918

Satzung einer Akademie für die Wissenschaft des Judentums.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-1716

Satzung

einer

Akademie für die Wissenschaft des Judentums.

§ 1.

Die Akademie für die Wissenschaft des Judentums hat die Aufgabe, die Erforschung des Judentums in seinen sprachlichen, literarischen, geschichtlichen, religiösen und philosophischen Ausdrucksformen unmittelbar durch eigne Unternehmungen sowie durch Anregung und Unterstützung von Arbeiten und mittelbar durch Schulung jüngerer Gelehrter zu fördern.

Sie soll bestehen:

- a) aus der akademischen Körperschaft;
- b) aus einem Forschungs-Institut.

§ 2.

Das Forschungs-Institut wird gleichzeitig mit dem Verein zur Gründung und Erhaltung einer Akademie für die Wissenschaft des Judentums begründet. Die Bildung der akademischen Körperschaft, die aus ordentlichen und korrespondierenden Mitgliedern bestehen soll, erfolgt, wenn die finanziellen und wissenschaftlichen Grundlagen geschaffen sind.

Die vorbereitenden Arbeiten werden vom Verwaltungsvorstand und dem Vorstand des Forschungs-Instituts erledigt.

§ 3.

Das Forschungs-Institut hat die Aufgabe, sich nach einem in den Grundlinien feststehenden Plane Arbeiten zuzuwenden, die der Erschließung und grundlegenden Förderung aller Zweige der Wissenschaft des Judentums dienen.

Es gliedert sich in neun Sektionen:

1. eine biblische,
2. eine hellenistisch-römische,
3. eine talmudische,
4. eine historische,
5. eine literarisch-historische für Mittelalter und Neuzeit,
6. eine sprachwissenschaftliche,
7. eine islamische,
8. eine religions-wissenschaftliche,
9. eine philosophische.

Jede Sektion besteht aus einem beamteten Leiter, sowie beamteten und nicht beamteten Mitarbeitern.

§ 4.

Der Vorstand des Forschungs-Instituts wird von der Gründungsversammlung gewählt. Zuwahl erfolgt auf Vorschlag des Vorstands des Forschungs-Instituts durch den Verwaltungsvorstand.

§ 5.

Die Begründung der Sektionen erfolgt nach Möglichkeit und Bedürfnis.

Die Anstellung der beamteten Mitarbeiter erfolgt durch den Verein auf Vorschlag des Vorstands des Forschungs-Instituts.

§ 6.

Das Forschungs-Institut übernimmt Damen und Herren, die ihr Studium mit der Aussicht auf selbständige wissenschaftliche Arbeit beendet haben, als Stipendiaten zu ihrer weiteren Fortbildung und beteiligt sie an den laufenden Arbeiten.

§ 7.

Die Bücherei des Forschungs-Instituts dient als Präsenzbibliothek. Die Arbeitsräume und die Bücherei sind, soweit der Raum es gestattet, allgemein zugänglich.

§ 8.

Der Ausbau im einzelnen wird in einem besonderen Organisations- und Arbeitsplan festgestellt.



Universitäts-
bibliothek

Inventarnr.



96002242